

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 21. Dezember 1951

Nr.150

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 51	Fünfte Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Lohnsteuererstattungsverfahren für das Kalenderjahr 1951	1161
16. 12. 51	Sechste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO) — Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1951	1163

**Fünfte Durchführungsbestimmung*)
zu der Verordnung zur
Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger
und der freischaffenden Intelligenz (LStÄVO).
— Lohnsteuererstattungsverfahren
für das Kalenderjahr 1951 —**

Vom 16. Dezember 1951

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBL S. 493) in Verbindung mit Artikel 3 Ziffer 3 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1948 zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) (ZVOBl. I 1949 S. 235) wird zur Durchführung der Lohnsteuererstattung für das Kalenderjahr 1951 bestimmt:

**§ 1
Erstattungsberichtigte**

(1) Erstattungsberichtigt sind:

1. Lohnempfänger, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin haben;
2. Lohnempfänger, die ihren Wohnsitz in Westdeutschland oder in Westberlin haben und im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin Lohn Einkünfte beziehen.

(2) Lohnempfänger, die wegen eines Vergehens gegen die im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin geltenden gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz und ihr Arbeitsverhältnis oder ihr Arbeitsverhältnis im Gebiet der Deut-

sehen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin aufgegeben haben, sind nicht erstattungsberechtigt.

(3) Bei Lohnempfängern, die neben Lohneinkünften noch weitere Einkünfte erzielen und die zur Einkommensteuer veranlagt werden, erfolgt die Erstattung im Wege der Veranlagung.

**§ 2
Erstattungszeitraum**

(1) Erstattungszeitraum ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951.

(2) 1. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 muß der Lohnempfänger während des Erstattungszeitraumes seinen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin gehabt und auch dort seine Lohneinkünfte bezogen haben. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Lohneinkünfte auf Jahreseinkünfte umzuzeichnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

2. Im Falle des § 1 Abs. 1 Ziffer 2 muß der Lohnempfänger seine Lohneinkünfte ausschließlich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bereich des Demokratischen Magistrats von Groß-Berlin bezogen haben. Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Erstattungszeitraumes, mindestens aber für einen Kalendermonat vor, so sind die in diesem Zeitraum bezogenen Lohneinkünfte auf Jahreseinkünfte umzurechnen und die darauf entfallende Lohnsteuer auf diesen Zeitraum umzurechnen.

*) 1. bis IV. Durchführungsbestimmung (GBL 1951 S. 693).